

Satzung

über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bad Pyrmont

vom 13.02.2025

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 13.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Benutzerkreis

- (1) Diese Satzung regelt die Unterbringung obdachloser Personen durch die Stadt Bad Pyrmont in Obdachlosenunterkünften. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften eine angemessene Unterkunft zu beschaffen und für deren Unterbringung eine gesetzliche Verpflichtung der Stadt Bad Pyrmont besteht.
- (2) Die Stadt Bad Pyrmont unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bad Pyrmont in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte nach Abs. 2 sind sämtliche von der Stadt Bad Pyrmont zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen errichtete oder angemietete Wohnungen und Wohnräume.

§ 2 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringenden Personen wird durch schriftlichen Einweisungsbescheid befristet oder unbefristet eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Das Benutzungsverhältnis für eine zugewiesene Unterkunft endet, außer durch den Tod des Benutzers, insbesondere mit dem Eintritt einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) im Falle einer im Einweisungsbescheid bestimmten Frist mit deren Ablauf,
 - b) durch Nichtbezug oder Aufgabe der Nutzung und Auszug aus der Unterkunft,
 - c) durch Zweckentfremdung der Nutzung, z. B. durch Einlagerung von Hausrat,
 - d) durch Nichtaufenthalt in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat mit Ausnahme von Krankenhausaufhalten; der Aufenthalt beinhaltet regelmäßige Übernachtungen in der Unterkunft,
 - e) durch gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung,
 - f) durch schriftliche Verfügung der Stadt Bad Pyrmont.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterkunft zu räumen und alle eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Kommen die Benutzerinnen und Benutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist ihr

Aufenthalt nicht bekannt, kann die Stadt Bad Pyrmont die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und die Türen mit neuen Schlössern versehen.

Die Stadt Bad Pyrmont haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände.

Die Verpflichtung der Stadt Bad Pyrmont zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt oder entsorgt werden.

- (4) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser, die Verwahrung von Gegenständen und die Entsorgung von nicht verwertbaren Gegenständen sind von den Benutzerinnen und Benutzern zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (5) Die Unterkunft ist nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei Nutzungsbeginn übernommen wurde. Die von der Stadt Bad Pyrmont empfangenen Schlüssel sind vollständig zurückzugeben.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Auf die Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft, eine bestimmte Anzahl von Räumen, einen bestimmten Unterkunftsstandard, eine bestimmte Größe der Unterkunft sowie auf den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt Bad Pyrmont kann der Benutzerin oder dem Benutzer jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- (2) Tierhaltung ist in den Unterkünften grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet. Die Mitnahme von eigenem Mobiliar kann mit der Einweisungsverfügung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
- (4) Den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte ist es untersagt, andere Personen in den Unterkünften aufzunehmen. Der Aufenthalt von anderen Personen zu Besuchszwecken im Rahmen der geltenden Hausordnung wird hiervon nicht berührt.
- (5) Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet sich so zu verhalten, dass ein gezieltes Zusammenleben in den Unterkünften mit allen anderen Benutzern gewährleistet ist.
- (6) Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen der Stadt durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (7) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt Bad Pyrmont nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Stadt Bad Pyrmont auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

- (8) Die Benutzerinnen und Benutzer sind zur Instandhaltung und schonenden Behandlung ihrer Unterkunft verpflichtet. Dies gilt auch für Außen- und Grünanlagen. Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, Lüftung und Heizung des Wohnbereiches zu sorgen. Anfallende Schönheitsreparaturen haben die Benutzerinnen und Benutzer auf eigene Kosten durchzuführen, insbesondere bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 4 Betretungs- und Weisungsrecht

- (1) Die von der Stadt Bad Pyrmont mit der Betreuung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach vorheriger Anmeldung zu betreten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind diese Personen berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.
- (2) Die Benutzung der Unterkünfte erfolgt im Rahmen der bestehenden Hausordnung.
- (3) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind befugt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besucherinnen und Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen ein sofortiges Hausverbot erteilen können. Die in Abs. 1 bezeichneten Personen üben insoweit das Hausrecht der Stadt Bad Pyrmont in den Unterkünften aus.

§ 5 Nutzungseinschränkung

Die Stadt Bad Pyrmont kann jederzeit das Nutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggfs. gegen den Willen der Benutzerin oder des Benutzers durchgeführt werden, wenn

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
- b) wiederholt Störungen anderer Benutzerinnen und Benutzer oder Wohnungs- und Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
- c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten notwendig wird,
- e) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
- g) in Anspruch genommene Räume der Stadt Bad Pyrmont nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- h) eine nachgewiesen zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

§ 6 Haftung für Schäden

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzeln oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung, durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.

- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Bad Pyrmont nicht.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die Benutzerinnen und Benutzer haften, werden notfalls im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigegeben.
- (4) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen oder außen) oder dem dazugehörigen Zubehör sind der Stadt Bad Pyrmont von den Benutzerinnen und Benutzern unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,
- b) nach § 3 Abs. 2 bis 8 auferlegten Verpflichtungen bzw. Vorschriften nicht nachkommt,
- c) die nach § 2 Abs. 3 geltenden Vorschriften nicht einhält.

§ 7a Auskunftspflicht und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Bad Pyrmont erfasst und verarbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben auf der Basis von §§ 11 und 31 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) nach dieser Satzung personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.
- (2) Die Stadt Bad Pyrmont ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörden, zuständige Leistungsträger) weiterzuleiten.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Bad Pyrmont, Fachgebiet Ordnung und Soziales, über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach dem Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Stadt Bad Pyrmont, Fachgebiet Ordnung und Soziales, mitzuteilen.
- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer haben hierzu Beweismittel zu bezeichnen, auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (6) Den Benutzerinnen und Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten und Gleichstellung

- (1) Die Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.
- (2) Die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Veröffentlicht!

Bad Pyrmont, 14.02.2025

STADT BAD PYRMONT
DER BÜRGERMEISTER

Blome